

- NICHT-AMTLICHE FASSUNG -

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Psychologie vom 27. Februar 2020, mit den Änderungen vom 17. Februar 2022 und 13. Juli 2023

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (Amtsbbl. I S. 427) und auf Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. S. 114) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 Fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Psychologie vom 27. Februar 2020 (Dienstbl. S. 70), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Anlage 2 Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Psychologie vom 17. Februar 2022 (Dienstbl. S. 300) erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 27

Grundsätze

- (1) Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Psychologie den Grad des Bachelor of Science (B.Sc.).
- (2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs Psychologie fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses Psychologie der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes.

§ 28

Struktur des Studiums und Studienaufwand

- (1) Das Studium des Bachelor-Kernbereichs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:
 - 143 CP auf Veranstaltungen des Bachelor-Kernbereichs,
 - 8 CP auf Veranstaltungen zum Bachelor-Nebenfach,
 - 15 CP auf das berufsbezogene Bachelor-Pflichtpraktikum, einschließlich eines Begleitseminars und
 - 12 CP auf die Bachelor-Arbeit, zzgl. 2 CP für ein Begleitseminar.
- (2) Das Studium des Bachelor-Kernbereichs gliedert sich in zwei Pflichtbereiche – einen dreigliedrigen Grundlagenbereich und einen viergliedrigen Anwendungsbereich:
 1. dem Grundlagenbereich „Grundlagen, Methoden und Diagnostik“, der aus den Modulen „Einführung in die Psychologie“, „Forschungsmethoden I“, „Forschungsmethoden II“, „Testtheorie und Testkonstruktion“, „Psychologische Diagnostik“ sowie dem „empirischen Projektmodul“ besteht; ferner ist diesem Bereich das Modul „Versuchspersonenstunden“ zugeordnet;
 2. dem Grundlagenbereich „Allgemeine und Biologische Psychologie“, der aus den Modulen „Allgemeine Psychologie I“, „Allgemeine Psychologie II“ und „Biologische Psychologie“ besteht;

3. dem Grundlagenbereich „Intra- und Interpersonelle Prozesse“, der aus den Modulen „Sozialpsychologie“, „Entwicklungspsychologie“ und „Differenzielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie“ besteht;
4. dem Anwendungsbereich „Klinische Psychologie und Klinische Neuropsychologie“ mit den Modulen „Klinische Psychologie“ und „Klinische Neuropsychologie“;
5. dem Anwendungsbereich „Arbeit, Diagnostik und Beratung“ mit den Modulen „Arbeits- und Organisationspsychologie“ und „Diagnostik und Beratung“;
6. dem Anwendungsbereich „Kognition, Lernen und Entwicklung“ mit den Modulen „Pädagogische Psychologie“ und „Kognition, Lernen und Entwicklung“
7. sowie dem Bereich „Studium der Psychotherapie“ nach Absatz 4.

(3) Bei der Wahl des Bachelor-Nebenfaches ist eine verbindliche Erklärung darüber abzugeben, welches nicht-psychologische Bachelor-Nebenfach gewählt werden soll. Die Wahl kann durch die Kapazität in den jeweiligen Bachelor-Nebenfächern eingeschränkt sein. Die Zahl verfügbarer Plätze pro Bachelor-Nebenfach und die Modalitäten der Platzvergabe werden durch den Prüfungsausschuss Psychologie in Absprache mit den jeweiligen Modulverantwortlichen und der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Psychologie in begründeten Ausnahmefällen über einen Wechsel des gewählten Bachelor-Nebenfaches entscheiden.

(4) Zum Erwerb von Kompetenzen nach der geltenden Approbationsordnung (gemäß § 7 und § 9 des PsychThG sowie Anlage 1 der PsychThApprO vom 04. März 2020 (Bundesgesetzbl. I S. 448)) als Voraussetzung zur Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut – im folgenden „Studium der Psychotherapie“ genannt – sind 82 inhaltlich zugeordnete Credit Points aus den Grundlagen- und Anwendungsbereichen der Psychologie sowie 19 inhaltlich zugeordnete Credit Points aus den Bereichen Forschungspraktikum und berufsbezogenes Bachelor-Pflichtpraktikum nachzuweisen. Diese werden erreicht durch:

- mindestens 25 CP im Grundlagenbereich der Psychologie mit den Modulen „Allgemeine Psychologie I“ (8 CP), „Allgemeine Psychologie II“ (8 CP), „Differenzielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie“ (8 CP), „Entwicklungspsychologie“ (8 CP), „Sozialpsychologie“ (8 CP), „Biologische Psychologie“ (8 CP);
- 4 CP im Bereich „Grundlagen der Pädagogik“ mit dem Modul „Grundlagen und Anwendungen der Pädagogik“;
- 4 CP im Bereich „Grundlagen der Medizin“ mit dem Modul „Grundlagen der Medizin“;
- 2 CP im Bereich „Grundlagen der Pharmakologie“ mit dem Modul „Grundlagen der Pharmakologie“;
- 8 CP im Bereich „Störungslehre“ mit dem Modul „Klinische Psychologie“ aus dem Anwendungsbereich;
- 12 CP für „Psychologische Diagnostik“ mit den Modulen „Testtheorie und Testkonstruktion“ (4 CP) und „Psychologische Diagnostik“ (8 CP);
- 8 CP im Bereich „Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie“ mit dem Modul „Allgemeine Verfahrenslehre“;
- 2 CP im Bereich „Präventive und rehabilitative Konzepte“ mit dem Modul „Präventive und rehabilitative Konzepte“;
- mindestens 15 CP für „Wissenschaftliche Methodenlehre“ mit den Modulen „Einführung in die Psychologie“ (4 CP), „Psychologische Methodenlehre 1“ (10 CP), „Psychologische Methodenlehre 2“ (10 CP);

- 2 CP mit dem Modul „Berufsethik und Berufsrecht“;
- mindestens 6 CP für „Forschungsorientiertes Praktikum I“ mit dem Modul „empirisches Projektmodul“ (10 CP);
- mindestens 5 CP für „Orientierungspraktikum“ (in der gesundheitlichen Versorgung) mit dem Modulelement „Bachelor-Pflichtpraktikum (Orientierungspraktikum)“ (6 CP);
- 8 CP für „Berufsqualifizierende Tätigkeit I“ (in einem Praxisbereich der Psychotherapie) mit dem Modulelement „Bachelor-Pflichtpraktikum (Berufsqualifizierende Tätigkeit I)“ (8 CP).

(5) Werden durch das Studium der Psychotherapie in den anderen Anwendungsbereichen gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 4 oder in einem weiteren Bachelor-Nebenfach zusätzliche Credit Points erworben, werden die damit verbundenen Studien- und Prüfungsleistungen in den Abschluss-Dokumenten gemäß § 25 Absatz 2 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) gesondert ausgewiesen.

(6) Vor Beginn des Studiums der Psychotherapie ist eine verbindliche Erklärung darüber abzugeben, ob diese spezielle Vertiefung nach Absatz 4 gewählt wird. Die Wahl kann durch die Kapazität in den jeweiligen Modulen eingeschränkt sein. Die Zahl verfügbarer Plätze und die Modalitäten der Platzvergabe werden durch den Prüfungsausschuss Psychologie in Absprache mit den jeweiligen Modulverantwortlichen und der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 29

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Haus-/Seminararbeiten, Arbeitsaufträge, Testate und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate (ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung), Seminarvorträge, Posterpräsentationen und mündliche Prüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.
- (5) Einmal bestandene Prüfungen können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden.
- (6) Der Rücktritt von einer Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe ist abweichend zu § 14 Absatz 5 der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) binnen einer Frist von 7 Tagen vor dem Prüfungstermin möglich.

§ 30

Prüfungssprache

Auch in den Modulen bzw. Modulelementen, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, können die Prüfungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten werden. Dies wird von der Dozentin oder dem Dozenten zu Beginn des entsprechenden Moduls bzw. Modulelements bekannt gegeben.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen sind außer den in § 14 Absatz 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) genannten Nachweisen beizufügen:

- zum Modul „empirisches Projektmodul“: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen „Forschungsmethoden I“ oder „Forschungsmethoden II“;
- zum Modul „Klinische Psychologie“: mindestens 18 ECTS-Punkte aus dem Grundlagenbereich;
- zum Modul „Klinische Neuropsychologie“: mindestens 18 ECTS-Punkte aus dem Grundlagenbereich;
- zum Modul „Arbeits- und Organisationspsychologie“: mindestens 18 ECTS-Punkte aus dem Grundlagenbereich;
- zum Modul „Pädagogische Psychologie“: mindestens 18 ECTS-Punkte aus dem Grundlagenbereich;
- zum Modul „Allgemeine Verfahrenslehre“: mindestens 18 ECTS-Punkte aus dem Grundlagenbereich;
- zum Modul „Diagnostik und Beratung“: mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundlagen- und Anwendungsbereich;
- zum Modul „Kognition, Lernen und Entwicklung“: mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundlagen- und Anwendungsbereich;
- zum Modul „Grundlagen der Medizin“: mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundlagen- und Anwendungsbereich;
- zum Modul „Grundlagen der Pharmakologie“: mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundlagen- und Anwendungsbereich;
- zum Modul „Berufsethik und Berufsrecht“: mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundlagen- und Anwendungsbereich;
- zum Modul „Präventive und rehabilitative Konzepte“: mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundlagen- und Anwendungsbereich;
- zum Modul „Grundlagen und Anwendungen der Pädagogik“: mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundlagen- und Anwendungsbereich;
- zum Modul „Bachelor-Pflichtpraktikum“: mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundlagen- und Anwendungsbereich.

(2) Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht gegeben, kann die oder der Studierende soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig auf Antrag an den Prüfungsausschuss Psychologie unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 32

Fortschrittskontrolle

Eine Studierende oder ein Studierender hat im Rahmen des Bachelor-Studiums mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern (Vollzeit) folgende Mindestleistungen zu erbringen:

- nach 6 Semestern mindestens 105 CP;
- nach 9 Semestern mindestens 165 CP.

§ 33

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 20 Absatz 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) genannten Bedingungen durch den Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Module in den Grundlagenbereichen „Grundlagen, Methoden und Diagnostik“, „Allgemeine und Biologische Psychologie“ sowie „Intra- und Interpersonelle Prozesse“.

§ 34

Bachelor-Arbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit im Kernbereich-Bachelor-Studiengang Psychologie beträgt 11 Wochen (12 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Bachelor-Arbeit als Gruppenarbeit von maximal zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zugelassen werden, wenn Thema, Aufgabenstellung und Arbeitsaufwand dies rechtfertigen. In diesem Fall ist der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar zu kennzeichnen.

§ 35

Gesamtnote der Bachelor-Prüfung

In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen maximal 158 CP, mindestens aber 136 benotete CP ein. Aus dem Bereich „Grundlagen, Methoden und Diagnostik“ bilden maximal 42 CP, mindestens aber 32 benotete CP, aus den Grundlagenbereichen maximal 48 CP, mindestens aber 40 benotete CP einen Teil der Gesamtnote. Die Credit Points aus den Anwendungsbereichen, aus dem Bachelor-Nebenfach und der Bachelor-Arbeit sind als Teil der Gesamtnote obligatorisch.

§ 36

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.